



1.1 Beschreibung der Änderung

Die Parzelle Nummer 14 (Flurnr.: 970/10) wird von 685 m² auf rund 900 m² vergrößert.
Die Parzelle Nummer 15 (Flurnr.: 970/9) wird von 683 m² auf rund 750 m² vergrößert.
Die Parzelle Nummer 16 (Flurnr.: 970/8) wird von 653 m² auf rund 803 m² vergrößert.
Durch die Vergrößerung und der damit verbundenen Verschiebung der Grenzen der oben genannten Grundstücke verkleinert sich die Fläche der Flurnr.: 970/7. Dieses Grundstück wird jedoch weiterhin als Spielplatz ausgewiesen.

Es entfällt die Festsetzung 1.2.6 (Die Fußbodenoberkante der Schlafräume muss mindestens die Höhe 317,95 ü NN haben)

1.2 Begründung zur Änderung des Bebauungsplanes "Am Auwald" durch Deckblatt Nr. 2

Um den Wünschen und Interessen junger Familien gerecht zu werden, sollen die unter 1.1 genannten Grundstücke entsprechend vergrößert werden.

Aufgrund des ausgebauten Hochwasserschutzes zum HQ100 - Schutz entfällt die Festsetzung 1.2.6

"Infolge der Deckblattänderung entsteht ein Kompensationsbedarf von 216m². Dieser wird über das gemeindliche Ökokonto am Straßgraben bereitgestellt. Gemäß vorliegender und abgestimmter Ökokontoplanung liegt der Anerkennungsfaktor für die Fläche bei 2,2. Damit ist für das Vorhaben der Deckblattänderung eine Abbuchung von 98m² tatsächlicher Fläche erforderlich (= 216m² anrechenbare Ausgleichsfläche)."

Verfahrensvermerke

1. Änderungsbeschluss

Der Gemeinderat Irlbach hat die Änderung des Bebauungsplanes in seiner Sitzung am ...03.09.2014... beschlossen.
Der Beschluss wurde am ...12.09.2014... ortsüblich bekannt gemacht.

2. Öffentliche Bekanntmachung und Behördenbeteiligung

Die öffentliche Bekanntmachung sowie die Beteiligung der Behörden hat in der Zeit vom ...22.09.2014... bis ...24.10.2014... stattgefunden.

3. Satzungsbeschluss

Der Gemeinderat Irlbach hat das Deckblatt Nr. 2 i. d. F. vom ...20.11.2014... in seiner Sitzung am ...20.11.2014... als Satzung beschlossen und die Begründung hierzu gebilligt.

Ausgefertigt:



Irlbach, 20.11.2014

P. Bauer
Peter Bauer
Erster Bürgermeister

Der Satzungsbeschluss zu dem Bebauungsplan wurde am 15.12.2014 gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten.



Irlbach, 15.12.2014

P. Bauer
Peter Bauer
Erster Bürgermeister

INDEX	ÄNDERUNG:	GEZ:	DATUM:
GEMEINDE IRLBACH LINDENSTRASSE 1 94342 STRASSKIRCHEN			
BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG WA "AM AUWALD" durch Deckblatt Nr. 2			

BAUHERR:	GEMEINDE IRLBACH LINDENSTRASSE 1 94342 STRASSKIRCHEN	Tel.: 0049 9424 / 9424 - 0
PLANUNGSBÜRO:	AMM Ingenieurbüro GmbH	Tel.: 0049 991 / 290 99 - 99
PLANER:	STEFAN KLOSTERMANN DIPL.-ING. (FH) ARCHITECT	Tel.: 0049 991 / 290 99 - 64
BAUVORHABEN:	BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG DURCH DECKBLATT NR. 2 WA "AM AUWALD"	Datum: 2014-11-20 Gez.: 2014-08-14 Gepl.:
PLAN:	BEBAUUNGSPLAN DECKBLATT NR. 2	M = 1:1000
Änderungen:		Datum: Index:
BUNDESLAND:	BAYERN	
REGIERUNGSBEZIRK:	NIEDERBAYERN	
LANDKREIS:	STRAUBING-BOGEN	

Gemeinde Irlbach

B e k a n n t m a c h u n g

des Satzungsbeschlusses über die Änderung des Bebauungsplanes „Am Auwald“ durch Deckblatt Nr. 2 der Gemeinde Irlbach

Der Gemeinderat der Gemeinde Irlbach hat mit Beschluss vom 20.11.2014 die Änderung des Bebauungsplanes „Am Auwald“ durch Deckblatt Nr. 2 als Satzung beschlossen.

Dieser Plan bedurfte keiner Genehmigung und wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches ortsüblich bekannt gemacht.

Der Plan in der Fassung vom 20.11.2014 liegt samt Begründung ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung in der Verwaltungsgemeinschaft Straßkirchen, Lindenstraße 1, 94342 Straßkirchen, Zimmer 26 auf Dauer während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln in der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Ortsüblich bekanntgemacht durch
Anschlag an der Amtstafel und
allen Ortstafeln



Siegel

Straßkirchen, 12.12.14
Gemeinde Irlbach

.....
Peter Bauer
1. Bürgermeister

am: 15.12.2014
abgenommen am: